

(5) Für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, die nach Inkrafttreten des Wassergesetzes festgelegt wurden, für die eine Entschädigung jedoch nicht gezahlt wurde, besteht ein Entschädigungsanspruch für die zum Zeitpunkt der Festlegung getroffenen Beschränkungen der Nutzung, wenn ein Ausgleich der Wirtschafterschwernisse durch Maßnahmen der in den §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung genannten Art noch nicht erfolgt ist. Entschädigungsansprüche können nur bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Rat des Bezirkes oder Kreises geltend gemacht werden.

§8

Entschädigungsregelung für Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen

(1) Für Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen, die nicht unter die Regelung des § 7 fallen, erfolgt der Ersatz bzw. die Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Erweiterung vorhandener bzw. mit der Schaffung neuer Wassergewinnungsanlagen sowie mit der Festlegung der dazugehörigen Wasserschutzgebiete nach den Grundsätzen für die Finanzierung der Investitionen.*

(2) Wird das Wasserschutzgebiet nach Abschluß der Investition festgelegt, erfolgt der Ersatz bzw. die Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen entsprechend Abs. 1 nach § 10 Abs. 2.

(3) Alle übrigen Auswirkungen, die durch die Festlegung des Wasserschutzgebietes entstehen, sind in den Plänen der betroffenen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen zu berücksichtigen.

§9

Entschädigungsregelung für die übrigen Betroffenen

(1) Wird in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit der Festlegung des Wasserschutzgebietes der Umzug von Bürgern erforderlich, so werden die dabei entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nach den Grundsätzen der §§ 3 bis 11 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen — (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65) ausgeglichen.

(2) Für den Erwerb von nicht volkseigenen Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit der Erweiterung vorhandener bzw. mit der Errichtung neuer Wassergewinnungsanlagen gelten die Grundsätze für die Finanzierung der Investitionen.*

(3) Wird ein Erwerb von nicht volkseigenen Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit der Festlegung von Wasserschutzgebieten nach Abschluß der Investitionen erforderlich, gilt § 10 Abs. 2.

§10

Entschädigungsleistung

(1) Bei der Erweiterung vorhandener bzw. Schaffung neuer Wassergewinnungsanlagen sowie bei der Festlegung der dazugehörigen Wasserschutzgebiete werden vom Investitionsauftraggeber alle Investitionsaufwendungen für erforderlich werdende Folgeinvestitionen (z. B. Kauf von Grundstücken, Erwerb bzw. Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen) bezahlt, zu deren Bezahlung er nach den Grundsätzen für die Finanzierung der Investitionen* verpflichtet ist.

(2) Alle Entschädigungen, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Wasserschutzgebieten entstehen und nicht unter Abs. 1 fallen, sind durch die Räte der Bezirke oder Kreise

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 590).

zu leisten. Dazu gehören auch die Kosten für den Kauf von Grundstücken, für den Erwerb bzw. die Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Wasserschutzgebieten für bestehende Wassergewinnungsanlagen nach Abschluß der Investition anfallen.

(3) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 wird mit der Beschlussfassung über das Wasserschutzgebiet festgelegt. Die dafür erforderlichen Mittel sind von den örtlichen Räten zweckgebunden in die Haushaltspläne aufzunehmen.

§11

Inhalt des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes

Der Beschluß über die Festlegung des Wasserschutzgebietes enthält:

- Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage,
- Einteilung, Abgrenzung und Größe der einzelnen Schutz-zonen,
- Nutzungsbeschränkungen, Verbote und Auflagen in den einzelnen Schutzzonen,
- eventuelle Nutzungsartenänderungen,
- Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Nutzungsbeschränkungen entstehenden Wirtschafterschwernisse,
- Entscheidung über gestellte Entschädigungsansprüche.

§12

Bekanntgabe des Beschlusses

(1) Der Beschluß über die Festlegung des Wasserschutzgebietes ist in seinem wesentlichen Inhalt vom örtlichen Rat öffentlich bekanntzugeben.

(2) Je eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes ist den beteiligten Räten der Gemeinden durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Räte der Gemeinden haben juristischen Personen sowie Bürgern, die berechtigte Interessen geltend machen, je nach Vertraulichkeitsgrad Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

(3) Je eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes ist dem Büro für Territorialplanung zur Registrierung im Planungskataster, dem Liegenschaftsdienst, der Hygieneinspektion, der Kreis- bzw. Bezirksplankommission, der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Fachorgan für Geologie, den Wasserwirtschaftsdirektionen und dem Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Trinkwassergewinnungsanlage durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben. Auszüge aus dem Beschluß sind den Betroffenen zu übergeben.

§13

Maßnahmeplan zum Beschluß

(1) In Verbindung mit dem Beschluß über die Festlegung des Wasserschutzgebietes ist vom Rat des Bezirkes oder Kreises über die zu realisierenden Maßnahmen und die Verantwortlichkeit für die Durchführung der getroffenen Festlegungen zu entscheiden.

(2) Der Maßnahmeplan enthält insbesondere:

- notwendige Folgeinvestitionen,
- Beseitigung vorhandener unerlaubter Einwirkungen im Schutzgebiet, die Zuwiderhandlungen gegen das Landeskulturgesetz, das Wassergesetz und die Hygienebestimmungen darstelle, z. B. Verlagerung von ungeschützten Lagerplätzen für Dünger, Futter, Silage, Pflanzenschutzmitteln u. ä.,
- Umfang der Kennzeichnungen im Schutzgebiet.